



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Postfach 112109, 20421 Hamburg

- Polizei – VD51
- Bezirksamt Nord – MR2211
- Bezirksamt Wandsbek – MR2
- Handelskammer Hamburg
- VDV und OVN
- Gewerkschaft Verdi
- S-Bahn Hamburg GmbH
- Hamburger Hochbahn AG
- Regionalbahn Schleswig-Holstein
- BWVI – VM1

Rechtsamt

Verkehrsgewerbeaufsicht
Omnibusverkehr

Alter Steinweg 4

D - 20459 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 41 - [REDACTED]

Telefax 040 - 4 279 41 [REDACTED]

Ansprechpartnerin Frau [REDACTED]

Zimmer [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]@bwvi.hamburg.de

Az.: RV 212-1/ ÖPNV/ 266-16

Hamburg, 15.11.2016

nur per E-Mail

Linienverkehr mit Kraftomnibussen (KOM) nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Antrag vom 27.10.2016 auf Wiedererteilung der Genehmigungen der Linie 193 von Lademannbogen Mitte nach U Garstedt

Antragsteller: Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG (VHH)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor der Entscheidung über den Antrag zum oben genannten Verkehr hat die Genehmigungsbehörde Unternehmen im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs oder Stellen, deren Aufgaben durch den Antrag berührt werden, zu hören (§ 14 PBefG).

Das Unternehmen (VHH) hat bei der Genehmigungsbehörde Kreis Segeberg die Wiedererteilung der Genehmigungen der Linie 193 von Lademannbogen Mitte nach U Garstedt zum 11.12.2017 bis Fahrplanwechsel Dezember 2026 beantragt. Die Linie gehören zum Teilnetz SE1/2 Südsegeberg.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen.

1. Die **Unternehmen** im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs werden gebeten, sich insbesondere zu folgenden Fragen zu äußern:

Werden die öffentlichen Verkehrsinteressen durch den beantragten Verkehr beeinträchtigt, insbesondere weil

- a) der Verkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln befriedigend bedient werden kann,

Sprechzeiten:
Di. - Fr. 9:00 - 12:30 Uhr
o. n. Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
U3 - Rödingsmarkt
S-Bahn Stadthausbrücke
Metrobus 3 – Rödingsmarkt o.
Axel-Springer-Platz

- b) der beantragte Verkehr ohne eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbedienung Verkehrsaufgaben übernehmen soll, die vorhandene Unternehmer bereits wahrnehmen,
 - c) Sie in der Lage und bereit sind, den beantragten Verkehr im Wege der Ausgestaltung eigener Linien selbst durchzuführen bereit sind? Ggf. ist darzulegen, mit welchem Fahrplan und welchen Verkehrsmitteln dieses geschehen soll.
 - d) es durch neu beantragte Haltestellen zu Überschneidungen mit Ihnen bereits genehmigten oder vorrangig von Ihnen beantragten Haltezeiten an den Haltestellen kommt (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG)?
2. Die **Straßenverkehrsbehörde** wird gebeten, sich unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 PBefG insbesondere zu folgenden Fragen zu äußern: Bestehen aus Ihrer Sicht Bedenken gegen
- a) die beantragte Linienführung und
 - b) die beantragte Einrichtung oder zusätzliche Benutzung der Haltestellen (§§ 45 Abs. 3 StVO, 32 BOKraft)?
3. Die zuständigen **Träger der Straßenbau- oder Wegebaulast** im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs werden gebeten, sich insbesondere zu folgenden Fragen zu äußern:
- a) Bestehen aus Ihrer Sicht Bedenken gegen die Durchführung des Verkehrs hinsichtlich des Bauzustandes der hierfür vorgesehenen Straßen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 PBefG)?
 - b) Erfordert die regelmäßige Benutzung der öffentlichen Wege durch den beantragten Verkehr besondere, für den allgemeinen Verkehr nicht erforderliche bauliche Maßnahmen, Anlagen oder Zeichen (§ 13 Abs. 4 HWG)?

Die angehörten Fachämter Management des öffentlichen Raumes werden gebeten, dieses Schreiben auch an die zuständige Gemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme weiterzugeben (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 PBefG i.V.m. Abschnitt V Nr. 1.1 Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts).

4. Die **Industrie- und Handelskammer, Fachgewerkschaft und Verkehrsverband** etc. werden gutachterlich gehört.

Stellungnahmen zu dem Antrag sind zu berücksichtigen, wenn diese binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme schriftlich bei der Verkehrsgewerbeaufsicht eingehen (§ 14 Abs. 1 und 2 PBefG).

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den übersandten Unterlagen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des antragstellenden Unternehmens handelt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen